

**Panamax Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
und Lagebericht für das
Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

Panamax AG (“Gesellschaft”)
Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 gemäß § 171 Abs. 2 AktG

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

der nachstehende Bericht des Aufsichtsrats informiert Sie über unsere Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020.

Im Rückblick auf das Geschäftsjahr 2020 berichtet der Aufsichtsrat über die Schwerpunkte seiner Beratungs- und Überwachungstätigkeit. Das Geschäftsjahr wurde maßgeblich durch die geplante Neuausrichtung und den Versuch der Belebung der Geschäftsaktivitäten durch den Vorstand sowie der Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft geprägt.

Im Geschäftsjahr 2020 beschäftigte die Gesellschaft keine Arbeitnehmer.

Besetzung des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2020 gab es keine Änderungen im Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus Herrn Matthias Schroeder als Vorsitzendem, Herrn Shuyu ZHANG als dem stellvertretenden Vorsitzenden und Herrn Hartwig Traber als weiterem Aufsichtsratsmitglied.

Besetzung des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2020 gab es auch beim Vorstand keine personellen Veränderungen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres aber vor Erstellung dieses Berichts hat Frau Qiying JU ihr Amt als Vorstandsmitglied mit Wirkung zum 3. März 2021 niedergelegt. Der Aufsichtsrat ernannte Herrn Alexander Kersting mit Wirkung zum 3. März 2021 zum neuen Vorstandsmitglied. Er ist derzeit einziges Vorstandsmitglied der Gesellschaft und kann die Gesellschaft allein vertreten.

Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand

Der Aufsichtsrat hat, als das Kontrollgremium der Gesellschaft, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 entsprechend der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben kontinuierlich beraten und überwacht. Dabei ließ er sich von den Grundsätzen verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung leiten.

Der Vorstand ist in großen Teilen des Jahres 2020 seinen Informationspflichten nachgekommen und hat den Aufsichtsrat über die für das Unternehmen relevanten Vorkommnisse und Maßnahmen unterrichtet. Der Aufsichtsrat behielt seine Bemühungen die Berichterstattung durch den Vorstand zu verbessern bei und bemühte sich auch in strategische Überlegungen des Vorstandes stärker einbezogen zu werden. Eingeführte Kontrollmaßnahmen wurden beibehalten.

Im Geschäftsjahr 2020 fanden fünf Aufsichtsratssitzungen statt.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2020 keine Ausschüsse gebildet.

Schwerpunkte der Aufsichtsratsarbeit

Die Schwerpunkte der Beratungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats waren die Sicherstellung der ordentlichen Wirtschaftsführung der Gesellschaft, die wirtschaftliche Lage und die Geschäftsentwicklung im Hinblick auf die durch CoVid-19 ausgelöste Pandemie sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Insbesondere wurden auf den Sitzungen beraten:

- Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage der Gesellschaft,
- Auswirkungen der Pandemie auf die Möglichkeiten neue Projekte zu akquirieren und Gespräche mit potenziellen Partnern zu führen
- Kontrolle von Geschäftsvorgängen,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat,
- Billigung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Jahr.

Corporate Governance und Entsprechenserklärung

Die Umsetzung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie die Weiterentwicklung der Corporate-Governance-Standards werden vom Aufsichtsrat fortlaufend beobachtet. Gemeinsam mit dem Vorstand hat der Aufsichtsrat im April 2021 die Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 AktG zu den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aktualisiert und später auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht, die den Aktionären dauerhaft zugänglich ist.

Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand konnte sich angesichts des nur geringen Maßes an Geschäftsaktivitäten und darüber hinaus durch beschränkte Möglichkeiten persönlicher Treffen aufgrund von Reisebeschränkungen nicht wirksam entfalten.

Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss

Die Hauptversammlung wählte am 21.12.2020 die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020. Der Abschlussprüfer hat den vom Vorstand nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 und den Lagebericht der Gesellschaft geprüft.

Der Abschlussprüfer wird einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

Für das Geschäftsjahr 2020 wurde gemäß § 312 AktG ein Bericht über die Beziehung der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen erstellt („**Abhängigkeitsbericht**“). Die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat als Abschlussprüfer der Gesellschaft den Abhängigkeitsbericht geprüft und wird hier einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

Der Aufsichtsrat setzte sich in seiner Sitzung am 28. April 2021 eingehend mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft, dem Lagebericht, dem Abhängigkeitsbericht für die Gesellschaft sowie dem Prüfungsbericht auseinander. Der Abschlussprüfer berichtete in der Sitzung und stand für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Im Rahmen unserer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Abhängigkeitsberichts ergaben sich keine durchschlagenden Einwände. In unsere Sitzung am 28. April 2021 stimmte der Aufsichtsrat deshalb dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer zu.

Dank

Ich danke dem Vorstand im Namen des gesamten Aufsichtsrats für die im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistete Arbeit.

Berlin, 28. April 2021

Für den Aufsichtsrat



Matthias Schroeder
(Aufsichtsratsvorsitzender)

**Panamax Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Panamax Aktiengesellschaft

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Panamax Aktiengesellschaft – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Eigenkapitalpiegel und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Panamax Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die im Abschnitt "Sonstige Informationen" unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in den Abschnitten "Prognosebericht" und "Chancen- und Risikobericht" des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass die Gesellschaft zur weiteren Sicherstellung der Liquidität auf die Bereitstellung finanzieller Mittel durch Kapitalgeber angewiesen ist. Die Planung des Vorstands sieht vor, dass der Gesellschaft durch eine Kapitalerhöhung im Juni 2021 liquide Mittel zugeführt werden, um den Bestand der Gesellschaft zu sichern.

Das beschriebene Risiko weist auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, das bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bzgl. dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils

hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ beschriebenen Sachverhalt haben wir keine Sachverhalte als die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte bestimmt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Neben der Verwaltung des Vermögens und der Prüfung von Investitionsmöglichkeiten wurden im Geschäftsjahr 2020 operative Tätigkeiten nur in begrenzten Ausmaß durchgeführt. Aufgrund der fehlenden Geschäftstätigkeiten im Geschäftsjahr 2020 fielen keine Erträge aus operativer Tätigkeiten an. Darüber hinaus benötigt die Gesellschaft zusätzliche Mittelzuflüsse, um die laufenden Kosten und ihr Geschäftsmodell umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die Neuausrichtung des Geschäftsmodells und der damit verbundenen wesentlichen Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt.

Das Risiko für den Abschluss besteht darin, dass die Gesellschaft die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit unzureichend darstellt. Das Risiko für den Abschluss besteht ferner darin, dass der Vorstand zu Unrecht von einer positiven Fortführungsprognose ausgeht und insofern die Bilanzierung der Vermögensgegenstände und Schulden nicht zutreffend erfolgt.

Prüferisches Vorgehen und Schlussfolgerungen

Wir haben die im Lagebericht unter den Abschnitten "Prognosebericht" und "Chancen- und Risikobericht" gemachten Angaben dahingehend geprüft, ob sie vollständig und ausreichend genau sind, um den Bilanzadressaten über die wesentlichen Risiken zu informieren, denen sich die Gesellschaft ausgesetzt sieht und die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden können. Wir halten die gemachten Angaben für nachvollziehbar und ausreichend genau. Wir haben hinsichtlich der Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft zum einen das bilanzielle Eigenkapital sowie die Ertragslage und zum anderen die Ausstattung der Gesellschaft mit Liquidität zur Bedienung der laufenden Kosten geprüft.

Wir halten die Ausstattung der Gesellschaft mit liquiden Mitteln vor dem Hintergrund der geplanten Kapitalerhöhung im Prognosezeitraum des Vorstands sowie der bereits vorliegenden Zusagen von einem Hauptaktionär zur Bereitstellung

von zusätzlichem Kapital für ausreichend, sofern die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft der Planung des Vorstands entspricht.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sachgerecht.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts:

- der Verweis auf die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und die Informationen, auf die sich der Verweis bezieht.
- der Verweis auf die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG und die Informationen, auf die sich der Verweis bezieht.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in

Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame

Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei "Panamax AG_Jahresabschluss_2020.zip" (Hashwert: YJAvZl+rDvsTv08=), die den gesetzlichen Vertretern elektronisch zur Verfügung gestellt wurde, enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum

beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für unser Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt.

Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Jahresabschluss und geprüften Lagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 21. Dezember 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 2. Februar 2021 Vorsitzenden des Aufsichtsrats beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2018 als Abschlussprüfer der Panamax Aktiengesellschaft tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Mathias Thiere.

Berlin, den 27. April 2021

MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Thiere
Wirtschaftsprüfer

Panamax Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	7.350,00	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge	391.062,01	17.860,27
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	345,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	203.056,43	391.036,86
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>10.505,20</u>	<u>10.500,00</u>
6. Ergebnis nach Steuern	184.850,38	384.021,59-
	-----	-----
7. Jahresüberschuss	184.850,38	384.021,59-
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	2.981.951,81	2.597.930,22
	-----	-----
9. Bilanzverlust	<u><u>2.797.101,43</u></u>	<u><u>2.981.951,81</u></u>

Panamax Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben

Die Aktien der Panamax Aktiengesellschaft („Gesellschaft“ oder „Panamax AG“), sind am Regulierten Markt der Wertpapierbörse Frankfurt, Frankfurt am Main, im Segment „General Standard“ unter der Wertpapierkennnummer „A1R1C8“ (ISIN DE000A1R1C81) notiert. Entsprechend gilt die Gesellschaft zum Bilanzstichtag als eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 264d HGB. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Die Gesellschaft wird beim Amtsgericht Frankfurt unter der Nummer HRB 104067 geführt.

Der Jahresabschluss der Panamax AG, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr 2020 wurde auf der Grundlage der handelsrechtlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften erstellt. Ergänzend dazu sind die Bestimmungen des Aktiengesetzes („AktG“) maßgebend.

Die Gliederung und der Ausweis der Posten der Bilanz entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§ 266 HGB). Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB angewendet. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 264 Abs. 1 HGB um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel erweitert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen. Auf Grundlage der Finanzplanung stehen der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2022 ausreichende liquide Mittel zur Deckung ihrer Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung. Der Vorstand der Gesellschaft plant zum Beginn des zweiten Halbjahres 2021 eine Kapitalerhöhung mit Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechtes, unter Nutzung des „Genehmigtes Kapital 2017/I“, durchzuführen. Der erwartete Bruttozufluss an finanziellen Mitteln wird dabei bis zu TEUR 369 betragen. Der Gesellschaft liegt bereits eine rechtsverbindliche Zusage von einem Aktionär in Höhe von TEUR 120 vor. Mit der Umsetzung der Kapitalerhöhung geht der Vorstand davon aus, dass bis 31. Dezember 2022 und darüber hinaus ausreichende Finanzmittel zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass die Kapitalerhöhung nicht wie geplant umgesetzt werden kann, hat sich ein Aktionär rechtsverbindlich dazu verpflichtet, zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft TEUR 120 als Darlehen mit Rangrücktritt zur Verfügung zu stellen.

Im Falle eines Verfehlens der Finanz- und Ertragsplanung ist der Bestand der Gesellschaft gefährdet. Für die mittelfristige Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und die Umsetzung des auf den Erhalt der Kapitalmarktfähigkeit ausgerichteten Geschäftsmodells der Gesellschaft bedarf es der weiteren Zuführung von Kapital und Liquidität.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Bilanzstichtag einzeln bewertet.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 1 HGB, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer. Den planmäßigen Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

- Geschäftsausstattung (EDV) 3 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800 netto werden im Zugangsjahr in voller Höhe aufwandswirksam in Abgang gebracht.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände und Guthaben bei Kreditinstituten werden zu Nominalwerten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten zum Bilanzstichtag angesetzt.

Die Rechnungsabgrenzungsposten werden zur periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen gebildet.

Auf den Ansatz der aktiven latenten Steuern wurde unter Inanspruchnahme von § 274 Abs. 1 S. 2 HGB verzichtet.

Bei der Bildung der Rückstellungen wird den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag angemessen Rechnung getragen. Die Bemessung des Erfüllungsbetrags erfolgt in einer Höhe, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind jeweils mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden unter Beachtung von § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens gemäß § 268 Abs. 2 HGB wird in der Anlage zum Anhang im Anlagespiegel dargestellt.

Die **Forderungen aus Lieferung und Leistungen** in Höhe von EUR 8.526,00 haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In der Bilanz sind **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von EUR 3.353,00 enthalten.

Das **gezeichnete Kapital** besteht aus 1.863.100 auf den Inhaber lautenden Stammaktien in Form von nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00. Das gezeichnete Kapital ist voll eingezahlt.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juni 2017 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 931.550,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen.

Die **Kapitalrücklage** beträgt zum 31. Dezember 2020 TEUR 864 (Vorjahr: TEUR 864).

Der sich aus dem Abschluss zum 31. Dezember 2020 ergebene Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 185 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag von TEUR 384) wird dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von TEUR 2.982 hinzugerechnet. Somit ergibt sich ein **Bilanzverlust** zum 31. Dezember 2020 in Höhe von TEUR 2.797 (Vorjahr: Bilanzverlust von TEUR 2.982)

Die Entwicklung des **Eigenkapitals** der Gesellschaft im Berichtsjahr wird im Eigenkapitalpiegel dargestellt. Aufgrund der bilanziellen Überschuldung hat sich die Mehrheitsaktionärin, Frau Qiyang Ju, mit einer Patronatserklärung vom 31. März 2020 gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, bis zur Beseitigung der bilanziellen Überschuldung uneingeschränkt dafür zu sorgen, dass die Panamax AG finanziell so ausgestattet bleibt und gegebenenfalls so von ihr ausgestattet wird, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern jederzeit pünktlich und vollständig erfüllen kann.

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten von TEUR 49 (Vorjahr: TEUR 50), Aufsichtsratsvergütungen von TEUR 18 (Vorjahr: TEUR 18), Beratungskosten TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 1) und Rückstellungen für Aufbewahrungsverpflichtungen von TEUR 20 (Vorjahr: TEUR 20).

Der Betrag der **Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 92.613,24 (Vorjahr: EUR 207.266,93). Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr und bis zu fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 366.637,50).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalteten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 25 (Vorjahr: TEUR 17), Verbindlichkeiten aus der Festsetzung einer Geldstrafe der BaFin in Höhe von TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 146) zuzüglich Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 7 (Vorjahr: TEUR 7) und Verbindlichkeiten aus noch nicht ausbezahlten Vorstandsgehältern TEUR 4 (Vorjahr: TEUR 4). Die im Vorjahr ausgewiesenen Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Mehrheitsaktionärin wurden mit Wirkung zum 31.12.2020 an einen Investor abgetreten. Dieser hat mit Wirkung zum 31.12.2020 einen Verzicht auf seine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft ausgesprochen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** beinhalten Umsätze aus Beratungstätigkeiten in Höhe von TEUR 7 (Vorjahr: TEUR 0)

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 17), periodenfremde Erträge aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 7 (Vorjahr: TEUR 1) sowie Erträge aus der Ausbuchung der Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Mehrheitsaktionärin aufgrund einer Abtretung und Forderungsverzicht des Abtretungsempfängers mit Wirkung zum 31.12.2020 in Höhe von TEUR 377 (Vorjahr: TEUR 0).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten TEUR 68 (Vorjahr: TEUR 112), Buchführungs-, Abschluss und Prüfungskosten TEUR 51 (Vorjahr: TEUR 59), Aufsichtsratsvergütungen TEUR 35 (Vorjahr: TEUR 35), Gebühren und Beiträge TEUR 16 (Vorjahr: TEUR 16), Kosten für die Hauptversammlung TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 0), sowie sonstige übrige Aufwendungen TEUR 20 (Vorjahr: TEUR 20). Im Vorjahr waren in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen außerdem noch Aufwendungen aus der Festsetzung von Geldbußen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wegen Verstößen gegen Mitteilungspflichten aus dem Wertpapierhandelsgesetz in Höhe von TEUR 146 zuzüglich Verfahrenskosten sowie Reisekosten in Höhe von TEUR 3 enthalten.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** betreffen Zinsen für Darlehen der ehemaligen Mehrheitsaktionärin Qiyong Ju mit TEUR 11 (Vorjahr: TEUR 11).

V. Sonstige Angaben

Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Zusammensetzung des Vorstands:

- Frau Qiyong Ju, Fuzhou, Volksrepublik China (bis 03. März 2021)
- Herr Alexander Kersting, Neu-Isenburg (ab 03. März 2021)

Frau Qiyong Ju ist Vorstandmitglied der Readcrest Capital AG, Hamburg.

Der alleinige Vorstand, Frau Qiyong Ju, war einzelvertretungsberechtigt, mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Frau Qiyong Ju erhielt im Berichtszeitraum keine Vorstandsvergütung.

Frau Qiyong Ju hat ihr Amt als Vorstand der Panamax AG zum 03. März 2021 niedergelegt.

Herr Alexander Kersting ist Vorstand der Tauris Capital AG, Frankfurt am Main, Geschäftsführer der Squareville Living GmbH, Berlin, Geschäftsführer der Youniq Service GmbH, Leipzig, Geschäftsführer der CAMPUS REAL ESTATE GmbH, Leipzig, Geschäftsführer der AF Property GmbH, Leipzig und Geschäftsführer der AF Verwaltungs GmbH.

Herr Alexander Kersting wurde vom Aufsichtsrat mit Wirkung zum 3. März 2021 zum Mitglied des Vorstands bestellt. Herr Alexander Kersting ist einzelvertretungsberechtigt, mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- Herr Matthias Schroeder (Vorsitzender), Rechtsanwalt bei Schroeder Xiang & Partner, Peking, Volksrepublik China
- Herr Prof. Shuyu Zhang (stellvertretender Vorsitzender), Hochschullehrer an der International Business and Economics Universität, Peking, Volksrepublik China
- Herr Hartwig Traber, Unternehmensberater, Alzenau, Deutschland

Die Mitglieder des Aufsichtsrates waren mit Ausnahme von Herrn Schroeder in keinen weiteren Aufsichtsräten tätig. Herr Matthias Schroeder war im Berichtsjahr Vorsitzender des Aufsichtsrates der China BPIC Surveying Instruments AG, Hamburg.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats beliefen sich im Berichtszeitraum auf TEUR 35. Davon wurden im Geschäftsjahr 2020 TEUR 17 in die Rückstellungen eingestellt.

Mitarbeiter:

Im Berichtsjahr beschäftigte die Gesellschaft keine Arbeitnehmer.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen begründet durch das Anmieten von Räumlichkeiten. Die Jahresmiete betrug im Geschäftsjahr TEUR 12. Die Mietverträge für Büro- nebst Lagerräumen haben jeweils eine unbestimmte Mietdauer und sind mit einer Frist von 10 Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

Des Weiteren bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus einem Beratungsvertrag mit einem monatlichen Honorar von TEUR 4. Der Vertrag ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündbar.

In TEUR	Gesamtbetrag 2020	bis zu einem Jahr	zwischen einem und fünf Jahren	Gesamtbetrag 2020
Verpflichtungen aus Mietverträgen	60	12	48	60
Verpflichtungen aus Beratungsverträgen	4	4	0	4
	64	16	48	64

Haftungsverhältnisse:

Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz abgebildet sind, bestehen zum 31. Dezember 2020 nicht.

Honorar des Abschlussprüfers:

Die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, ist mit der Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2020 beauftragt. Das Gesamthonorar für 2020 gliedert sich wie folgt auf:

Abschlussprüfungsleistungen:	TEUR 32 (Vorjahr: 30 TEUR)
Andere Bestätigungsleistungen:	TEUR 0 (Vorjahr: 0 TEUR)

Nachtragsbericht:

Die Mehrheitsaktionärin, Frau Qiying Ju, hat im Februar 2021 ihre Anteile von 90,56% an der Panamax AG an vier Investoren veräußert. Ferner hat die Mehrheitsaktionärin ihre an die Panamax AG gewährten Darlehen vom 16. März 2018 in Höhe von 50.000,00 zuzüglich aufgelaufener Zinsen von EUR 4.187,50 und vom 13. Juni 2018 in Höhe von EUR 300.000,00 zuzüglich aufgelaufener Zinsen in Höhe von EUR 22.950,00 an einen der Investoren mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 veräußert und abgetreten. Dieser hat am 16.02.2021 gegenüber der Panamax AG den Verzicht auf die übernommene Darlehensforderung mit Wirkung zum 31.12.2020 erklärt. Weitere sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres 2020 sind nicht eingetreten.

Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen

Bei den folgenden Punkten handelt es sich um Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen:

Nahestehende Personen und Unternehmen	Beziehung
Qiyong Ju	Frau Qiyong Ju hielt 90,56% der Stimmrechte (1.687.268 Stimmrechte) an der Panamax AG.

Folgende Geschäftsbeziehungen bestehen zwischen der Panamax AG und den oben genannten Personen:

Die Mehrheitsaktionärin und Vorstand der Gesellschaft, Frau Qiyong Ju, hatte der Gesellschaft mit Darlehensvertrag vom 16. März 2018 Darlehensmittel in Höhe von EUR 50.000,00 mit einer Festlaufzeit bis zum 30. September 2019 zur Verfügung gestellt. Das Darlehen wird mit 3% p.a. verzinst. Die Zinsen wurden bis zum 30. September 2019 gestundet und waren am 1. Oktober 2019 zur Zahlung fällig. Aufgrund des vereinbarten Rangrücktritts, nach dem die Rückzahlung nur insoweit verlangt werden kann, als sie aus einem etwaigen Bilanzgewinn, aus einem Liquidationserlös oder aus sonstigen, die Verbindlichkeiten übersteigenden freien Vermögen der Gesellschaft erfolgen kann, erfolgte weder eine Tilgung des Darlehens noch eine Zahlung der Zinsen. Mit Stundungsvereinbarung vom 31.03.2020 wurde die Zahlung der bereits fälligen und künftig fälligen Zinsen gestundet, bis der Gesellschaft ausreichend freie Liquidität zur Verfügung steht. Ferner wurde die Laufzeit des Darlehens bis zum 31.12.2021 verlängert. Im Geschäftsjahr 2020 sind Zinsen in Höhe von EUR 1.500,00 angefallen. Die Darlehensverbindlichkeit betrug zum 31. Dezember 2020 EUR 54.187,50 inklusive aufgelaufener Zinsen.

Des Weiteren hat Frau Qiyong Ju der Gesellschaft am 13. Juni 2018 zur mittelfristigen Sicherung ihrer Liquidität weitere Darlehensmittel in Höhe von EUR 300.000,00 zur Verfügung gestellt. Das Darlehen wird ebenfalls mit 3% p.a. verzinst und hat eine Festlaufzeit bis zum 31. Dezember 2019. Die Zinsen wurden bis zum 31. Dezember 2019 gestundet und wären am 1. Januar 2020 zur Zahlung fällig gewesen. Aufgrund des vereinbarten Rangrücktritts, nach dem die Rückzahlung nur insoweit verlangt werden kann, als sie aus einem etwaigen Bilanzgewinn, aus einem Liquidationserlös oder aus sonstigen, die Verbindlichkeiten übersteigenden freien Vermögen der Gesellschaft erfolgen kann, erfolgte weder eine Tilgung des Darlehens noch eine Zahlung der Zinsen. Mit Stundungsvereinbarung vom 31.03.2020 wurde die Zahlung der bereits fälligen und künftig fälligen Zinsen gestundet, bis der Gesellschaft ausreichend freie Liquidität zur Verfügung steht. Ferner wurde die Laufzeit des Darlehens bis zum 31.12.2021 verlängert. Im Geschäftsjahr 2020 sind Zinsen in Höhe von EUR 9.000,00 angefallen. Die Darlehensverbindlichkeit betrug zum 31. Dezember 2020 EUR 322.950,00 inklusive aufgelaufener Zinsen.

Mit Wirkung zum 31.12.2020 hat die Mehrheitsaktionärin und Vorstand der Gesellschaft, Frau Qiyong Ju, die vorgenannten Darlehensforderungen vollständig an die Macun GmbH abgetreten. Diese hat am 16.02.2021 mit Wirkung zum 31.12.2020 den Verzicht auf die vorgenannten Darlehen inklusive aufgelaufener Zinsen gegenüber der Panamax AG erklärt.

Erklärung zum Corporate Governance Kodex:

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Entsprechungserklärung im Sinne von § 161 AktG abgegeben und auf der Homepage der Panamax AG unter <http://www.panamax-ag.com/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung/> zugänglich gemacht.

VI. Mitteilung nach dem Aktiengesetz bzw. Wertpapierhandelsgesetz

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind nach § 15 a WpHG gesetzlich verpflichtet, den Erwerb bzw. die Veräußerung von Aktien unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen.

Das Vorstandsmitglied Qiyong Ju hält seit dem 17.05.2018 90,56% der Aktien (das entspricht 1.687.268 Stimmrechten) an der Panamax AG.

Anteilsbesitz über 3% der Anteile an der Panamax AG / Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 21 ff WpHG zum Bilanzstichtag:

Name:	Prozentualer Anteil der Stimmrechte:
Frau Qiyong Ju	90,56% (direkt)

Der Panamax AG sind nachfolgende Stimmrechtsmitteilungen nach § 33 Abs. 1 und 38 Abs. 1 WpHG zugegangen, die den aktuellen Beteiligungsstand widerspiegeln:

1. Frau Qiyong Ju, Volksrepublik China, hat der Gesellschaft am 16.02.2021 gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Panamax AG am 15.02.2021 die Schwelle von 75% der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 55,82% (das entspricht 1.040.000 Stimmrechte) betragen hat.
2. Herr Mathias Schmid hat der Panamax AG am 17.02.2021 gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Panamax AG am 15.02.2021 die Schwelle von 25 % überschritten hat und an diesem Tag 29,52 % (das entspricht 550.000 Stimmrechte) betragen hat. Die Stimmrechte sind Herrn Mathias Schmid gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG von der Macun GmbH, Frankfurt am Main, zuzurechnen.
3. Die BeCon AG, Salzkotten, Deutschland, hat der Gesellschaft am 18.02.2021 gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Panamax AG am 12.02.2021 die Schwelle von 5% überschritten hat und an diesem Tag 9,51% (das entspricht 177.268 Stimmrechte) betragen hat.

4. Frau Qiying Ju, Volksrepublik China, hat der Gesellschaft am 19.02.2021 gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Panamax AG am 17.02.2021 die Schwelle von 25% unterschritten hat und an diesem Tag 22,54% (das entspricht 420.000 Stimmrechte) betragen hat.
5. Herr Lajos Balog hat der Gesellschaft am 22.02.2021 gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil des Herrn Lajos Balog an der Panamax AG am 17.02.2021 die Schwelle von 25% überschritten und an diesem Tag 28,98 % (540.000 Stimmrechte) betragen hat. Die Stimmrechte sind Herrn Lajos Balog gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG von der Prime Return GmbH, Bern, Schweiz, zuzurechnen.
6. Frau Qiying Ju, Volksrepublik China, hat der Gesellschaft am 22.02.2021 gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Panamax AG am 20.02.2021 die Schwelle von 3% unterschritten hat und an diesem Tag 0% (das entspricht 0 Stimmrechte) betragen hat.
7. Herr Thomas Höder hat der Gesellschaft am 27.02.2021 gemäß § 33 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil an der Panamax AG am 20.02.2021 die Schwelle von 20% überschritten hat und an diesem Tag 22,54 % (das entspricht 420.000 Stimmrechte) betragen hat. Die Stimmrechte sind Herrn Thomas Höder gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG von der Isarwinkel Vermögens- und Verwaltungsgesellschaft mbH, München, zuzurechnen.

VII. Gewinnverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss i.H.v. TEUR 185 auf neue Rechnung vorzutragen.

Frankfurt am Main, den 19. April 2021

Panamax Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Alexander Kersting

Anlage zum Anhang

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2020

Panamax Aktiengesellschaft

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2020	kumulierte Abschreibungen 01.01.2020	Abschreibungen Geschäftsjahr	kumulierte Abschreibungen 31.12.2020	Buchwert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019
	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.288,00	0,00	0,00	1.288,00	1.286,00	0,00	1.286,00	2,00	2,00
Summe Sachanlagen	1.288,00	0,00	0,00	1.288,00	1.286,00	0,00	1.286,00	2,00	2,00
Summe Anlagevermögen	1.288,00	0,00	0,00	1.288,00	1.286,00	0,00	1.286,00	2,00	2,00

Panamax Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

**Kapitalflussrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

	2020 TEUR	2019 TEUR
Periodenergebnis (Fehlbetrag)	185	-384
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	0	-87
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-33	7
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten auf Lieferungen und Leistung sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-116	185
- Ertrag aus Darlehensverzicht Gesellschafter	-377	
+ Zinsaufwendungen	12	12
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-329	-268
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	0	0
Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	-329	-268
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	403	671
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	74	403
Zusammensetzung der Finanzmittelfonds: Bankguthaben	74	403

Panamax Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

**Eigenkapitalspiegel
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

	Gezeichnetes Aktien Stück	Kapital Betrag TEUR	Kapital- rücklage TEUR	Bilanz- verlust TEUR	Gesamt TEUR
Stand am 01.01.2019	1.863.100	1.863	864	-2.598	129
Einzahlung in die Kapitalrücklage					0
Periodenergebnis				-384	-384
Saldo zum 31.12.2019	1.863.100	1.863	864	-2.982	-255
Periodenergebnis				185	185
Saldo zum 31.12.2020	1.863.100	1.863	864	-2.797	-70

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Panamax Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

1. Grundlagen des Unternehmens

Geschäftsmodell

Unternehmensgegenstand der Panamax Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, („Panamax AG“, „Gesellschaft AG“) ist die Gründung von Kapital- und Personengesellschaften sowie der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, ausschließlich in eigenem Namen und mit eigenem Vermögen sowie die Erbringung von Management-Dienstleistungen, insbesondere Buchführung, Controlling, nicht aufsichtspflichtige Finanzierungsdienstleistungen und Marketing. Weiterhin ist die Gesellschaft berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und dazu alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten im eigenen Namen und auf eigenes wirtschaftliches Risiko vorzunehmen sowie Sachwerte einschließlich Immobilien und Schiffe zu erwerben und zu veräußern.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasste in erster Linie, Unternehmensbeteiligungen in China zu identifizieren und zu erwerben. Dies sind Beteiligungen an chinesischen Gesellschaften, insbesondere in solchen Industriezweigen, die von der chinesischen Regierung gefördert werden. Die Zielgeschäftsfelder der Gesellschaft konzentrieren sich daher auf die Branchen Umwelttechnik, IT, E-Business, Konsumgüter, Gesundheitsprodukte sowie Dienstleistungen und Produkte für Kleinkinder und Babys. Der Vorstand validiert entsprechende Zielgesellschaften auf ihre Eignung hinsichtlich Wachstumschancen und einer Förderung durch Regierungsprogramme. Allerdings konnten im Geschäftsjahr und davor keine geeigneten Zielgesellschaften identifiziert werden.

Durch die Veränderung der Aktionärsstruktur und den Wechsel im Vorstand der Gesellschaft (siehe Nachtragsbericht im Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020) hat sich das Geschäftsmodell der Panamax AG geändert.

Zukünftig sollen die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Börsennotierung, sowie das selektive Anbieten von Beratungsdienstleistungen den Kern des Geschäftsmodells darstellen. Die Börsennotierung erlaubt es der Gesellschaft, Dritten eine Plattform für den Zugang zum regulierten Kapitalmarkt zu bieten.

Steuerung der Risikomanagementziele und wesentlichen Risikomanagementmethoden

Die Gesellschaft konzentrierte sich im Geschäftsjahr 2020 auf den Erwerb von Beteiligungen. Die Steuerung erfolgte ausschließlich durch den Vorstand, der sich zur Auswahl und Bewertung künftiger Investments überwiegend im Zielmarkt in China aufhält.

Mit der neuen Ausrichtung der Gesellschaft ändern sich die Ziele im Rahmen des Risikomanagements und der dazu angewandten Methoden nur unwesentlich. Durch den Wegfall des aktiven Beteiligungsgeschäftes konzentriert sich der Vorstand auf die Liquiditäts- und die Prozesssteuerung bei der Anbahnung und Umsetzung einer möglichen Kapitalmarkttransaktion mit einem Dritten.

Die wesentlichen Steuerungsgrößen sind die Liquidität sowie die Entwicklung der Eigenkapitalsituation der Gesellschaft. Aufgrund der schwachen Eigenkapitalposition der Gesellschaft legt der Vorstand besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Liquidität und des Eigenkapitals. Als Steuerungs- und Überwachungsinstrument wurde 2020 das Berechnungsmodell für die aktuelle und geplante Entwicklung der Eigenkapitalposition sowie eine Cash-Burn-Berechnung zur Überwachung der aktuellen und geplanten monatlichen Mittelzu- und -abflüsse weitergeführt. Durch eine beauftragte deutsche Anwaltskanzlei wird der Vorstand laufend über relevante rechtliche Aspekte informiert. Über eine beauftragte Steuerberatungsgesellschaft erfolgt die laufende monatliche Buchführung in Deutschland sowie die Information des Vorstandes über finanzielle und steuerliche Sachverhalte.

Weitere Steuerungsmechanismen sind derzeit nicht vorgesehen.

2. Wirtschaftsbericht

Geschäftsverlauf

Neben der Verwaltung des Vermögens und der Prüfung von Investitionsmöglichkeiten wurden operative Tätigkeiten nur in begrenzten Ausmaß durchgeführt.

Im Wesentlichen verlief der operative Geschäftsverlauf des Jahres 2020 entsprechend der Planung des Vorstands. Eine deutliche Abweichung des geplanten Ergebnisses (Jahresverlust TEUR 202) zu dem Jahresüberschuss für 2020 von TEUR 185 ergab sich jedoch aufgrund des Forderungsverzichts der Macun GmbH, Frankfurt am Main. Diese hat mit Wirkung per 31.12.2020 die von der Hauptaktionärin (per 31.12.2020) ausgereichten Darlehen (inkl. der aufgelaufenen Zinsen) in der Höhe von TEUR 377 erworben und anschließend einen Forderungsverzicht ausgesprochen.

Ertragslage

Aufgrund der praktisch fehlenden Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2020 fielen nur geringe Umsatzerlöse in der Höhe von TEUR 7 an. Die laufenden betrieblichen Kosten konnten im Geschäftsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr nochmals deutlich reduziert werden: Der Rückgang des sonstigen betrieblichen Aufwands um TEUR 187 auf TEUR 203 (Vorjahr: TEUR 391) zum Vorjahr ergab sich im Wesentlichen aufgrund des damals von der BaFin festgesetzten Ordnungsgeldes von TEUR 146, welches im Aufwand des Jahres 2019 erfasst und im Wesentlichen in 2020 in Raten beglichen wurde. Auch die Beratungs- und Rechtskosten konnten auf TEUR 68 (Vorjahr TEUR 112) reduziert werden. Die sonstigen betrieblichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 374 höher ausgefallen. Dies ist im Wesentlichen auf den Forderungsverzicht der Macun GmbH im Umfang von TEUR 377 zurückzuführen. Die Periodenfremden Erträge lagen bei TEUR 7 (Vorjahr TEUR 1). Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Geschäftsjahr 2020 sind mit TEUR 7 um TEUR 9 geringer als im Vorjahr.

Damit ergab sich im Geschäftsjahr 2020 ein Jahresüberschuss von TEUR 185 gegenüber einem Jahresfehlbetrag von TEUR 384 im Vorjahr.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2020 von TEUR 185 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 384) steht im Gegensatz zum geplanten Fehlbetrag von TEUR 202. Gründe hierfür waren im Wesentlichen der in der Planung nicht berücksichtigte Darlehensverzicht (inkl. Zinsen) in der Höhe von TEUR 377.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge ergeben sich aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von insgesamt TEUR 7 (Vorjahr TEUR 17) und periodenfremder Erträge aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 7

Das Finanzergebnis (TEUR -11) ergab sich aus Zinsaufwendungen für Darlehen, die von der damaligen Mehrheitsaktionärin gewährt wurden.

Vermögens- und Finanzlage

Zum Stichtag belief sich das gezeichnete Kapital auf TEUR 1.863 und die Kapitalrücklage auf TEUR 864. Dem gegenüber steht der Bilanzverlust in Höhe von TEUR 2.797. Somit ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von TEUR 70. Eine Überschuldung im Sinne des § 19 Abs. 2 InsO liegt nicht vor. Auf den Verlust des hälftigen Grundkapitals hatte die Gesellschaft bereits mit Ad-Hoc Meldung vom 28. April 2016 hingewiesen.

Die Vermögenslage beinhaltet auf der Aktivseite im Geschäftsjahr nahezu ausschließlich den Bestand an flüssigen Mitteln in Höhe von TEUR 74, Vorsteuerguthaben in der Höhe von TEUR 21 und Forderungen aus Lieferung und Leistungen von TEUR 9.

Die Verminderung der Finanzmittelfonds um TEUR 329 beruht ausschließlich auf dem negativen Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von TEUR -329.

Die sonstigen Rückstellungen lagen unverändert bei TEUR 88.

Als Saldo aller Veränderungen in der Bilanz hat sich die Bilanzsumme von TEUR 662 zum 31. Dezember 2019 auf TEUR 180 zum 31. Dezember 2020 vermindert.

Die Kapitalstruktur ist gekennzeichnet von einem Kapitalfehlbetrag in Höhe von TEUR 70. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von -38,5 % (Vorjahr: -38.4).

Der operative Cash Flow hat sich mit TEUR -329 gegenüber TEUR -268 im Vorjahr aufgrund im Vergleich zum Vorjahr nicht zugeflossener sonstiger betrieblicher Erträge und der Bezahlung des Bußgeldbescheides der BaFin verschlechtert.

Der Cash Flow aus Finanzierungstätigkeiten beträgt TEUR 0 (Vorjahr TEUR 0), da im Geschäftsjahr 2020 keine Mittelzuflüsse aus Darlehen oder Kapitalzuführungen stattfanden.

Somit ergibt sich zum Ende der Periode ein Finanzmittelfonds in Höhe von TEUR 74.

Die Gesellschaft konnte ihren Zahlungsverpflichtungen während des abgelaufenen Geschäftsjahres jederzeit nachkommen.

Zusammensetzung des Eigenkapitals

Das Aktienkapital in Höhe von EUR 1.863.100,00 besteht aus Stammaktien. Es gibt keine Vorzugsaktien oder Aktien mit besonderen Rechten oder Pflichten. Die weitere Zusammensetzung des bilanziellen Eigenkapitals kann dem beigefügten Eigenkapitalspiegel entnommen werden.

Die Mehrheitsaktionärin, Frau Qiying Ju, hielt zum 31.12.2020 90,56% der Anteile an der Panamax AG. Die Mehrheitsaktionärin hat im Februar 2021 ihre Anteile an der Panamax AG vollständig veräußert (siehe Nachtragsbericht im Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020).

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Bei den für die Geschäftstätigkeit bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren der Gesellschaft als Beteiligungsgesellschaft sind insbesondere die Eigenkapitalrentabilität, Gesamtkapitalrentabilität, Cashflow und Investitionen denkbare Größen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 nur in sehr geringem Umfang und den Vorjahren nicht operativ tätig war, sind die vorgenannten Kennziffern bisher wenig aussagekräftig.

Durch die Änderung des Geschäftsmodells soll der Fokus der Gesellschaft in Zukunft auf der kontinuierlichen Überwachung und Optimierung sowie Darstellung und Analyse der folgenden Kennziffern liegen:

Da zukünftig Beratungsdienstleistungen eine wichtige Ertragsquelle sind, ist die Anzahl der Mandate und der daraus zu entwickelnde Ertrag ein wichtiger Leistungsindikator.

Bei der Beurteilung einer möglichen Kapitalmarkttransaktion, bei welcher die Börsennotierung ein wesentlicher Treiber ist, sind zudem folgende Leistungsindikatoren von Bedeutung: 1) Zufluss von Mitteln in die Gesellschaft 2) entstehende Kosten im Rahmen einer Transaktion 3) Veränderung der Liquidität.

3. Nachtragsbericht

Zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres 2020 wird auf den Nachtragsbericht im Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 verwiesen.

4. Chancen- und Risikobericht

Risikomanagementsystem

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgte das Risikomanagement nicht nach einem allgemein anerkannten Rahmenkonzept, sondern beschränkte sich auf einzelne ausgewählte Teilaspekte, die einen strukturierten und zugleich effizienten Umgang mit den Risiken sicherstellen sollen.

Ziel des aktuellen Risikomanagements ist die Minimierung aller von der Gesellschaft selbst zu tragenden Risiken. Die Unternehmensleitung ist zunächst bestrebt, Risiken für die Panamax AG zu vermeiden und ggf. zu vermindern. Der Risikotransfer, das heißt der Transfer von Risiken auf Dritte, der verbliebenen Risiken stellt ein weiteres Ziel des Managements dar.

Mit diesem Risikomanagementsystem verfolgt die Panamax AG die Strategie, mögliche Gefährdungspotenziale zu vermeiden oder zu verringern und den Bestand sowie die erfolgreiche Weiterentwicklung der Gesellschaft sicherzustellen.

In der Vergangenheit hat die Panamax AG Veröffentlichungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz verspätet vorgenommen. Die BaFin hat daraufhin Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und Bußgeldbescheide erlassen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass künftig alle Veröffentlichungspflichten fristgemäß erfüllt werden.

Die Struktur des Risikomanagementsystems ist zurzeit noch ganz wesentlich von der Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit beeinflusst. Alle Aufgaben und Prozesse werden durch den Vorstand selbst wahrgenommen, die Kontrollfunktion wird durch den Aufsichtsrat ausgeführt.

Die Teilprozesse des Risikomanagements bestehen in der Identifikation, Bewertung, Steuerung und Kontrolle der Risiken sowie der laufenden Überwachung und ggf. Anpassung des Risikomanagementsystems selbst.

Wichtigstes Instrument des Risikomanagements in der Neuausrichtung im Geschäftsjahr 2021 ist der laufende Abgleich der aktuellen Finanz- und Vermögenslage mit den Planzahlen. Besondere Berücksichtigung findet dabei die laufende monatliche Kontrolle der liquiden Mittel und die Analyse wesentlicher Abweichungen von den Soll-Werten durch den Vorstand.

Risiken

Im Rahmen einer vorläufigen Risikoinventur wurden zunächst die wesentlichen Geschäftsrisiken identifiziert:

Risiken aus geringen Barmittelreserven

Im Nachgang der Veräußerung der Anteile durch die ehemalige Hauptaktionärin wird das Geschäftsmodell auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der Börsennotierung und dem damit verbundenen Erbringen von Beratungsdienstleistungen ausgerichtet. Von einer aktiven Rolle der Panamax AG als Investorin wird abgerückt. Dadurch beschränkt sich die Planung der nötigen Barmittel auf die im Zusammenhang mit der Börsennotierung und des allgemeinen Geschäftsbetriebes stehenden laufenden Kosten.

Auf Grundlage der Finanzplanung der Gesellschaft stehen bis zum 30. Dezember 2022 ausreichende liquide Mittel zur Deckung ihrer Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung. Dabei ist eine Erhöhung des Grundkapitals spätestens im Juli 2021 um maximal 20% (maximale Bruttozuführung an Liquidität TEUR 366) eingeplant. Im Falle eines Verfehlens der Finanz- und Ertragsplanung ist der Bestand der Gesellschaft gefährdet.

Gesamtwirtschaftliche Risiken

Durch die neue Geschäftsstrategie (Erhaltung und Weiterentwicklung der Börsennotierung, Erbringen von Beratungsdienstleistungen) ist die Entwicklung der Gesellschaft im Wesentlichen von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängig. Führende Banken gehen auch im Jahr 2021 von einer positiven Entwicklung aus, wobei sich teilweise die Bewertungen von börsennotierten Unternehmen im historischen Vergleich im oberen Drittel bewegen.

Für die Umsetzung einer möglichen Manteltransaktion ist die Entwicklung des primären Kapitalmarktes (z.B. IPO, Listing) von großer Bedeutung. Im angelsächsischen Raum wird eine weiter anhaltende Dynamik im Bereich der „SPAC-Transaktionen“ (Börsengang via Special Purpose Acquisition Vehicle) erwartet. Durch regulatorische Hindernisse (z.B. im Rahmen der Börsenzulassungen) könnte die Umsetzung dieses Trends in den europäischen Kapitalmärkten behindert oder verzögert werden.

Operative Risiken

Neben der konjunkturellen Entwicklung stellt die Entwicklung des Kapitalmarktes und die damit einhergehende Attraktivität von börsennotierten Gesellschaften zu Nutzung als Plattform für eine Kapitalmarkttransaktion ein Risiko für die Gesellschaft dar. Um die Abhängigkeit von einer unmittelbaren Transaktion zu minimieren, soll mit der geplanten Kapitalerhöhung genügend liquider und finanzieller Spielraum geschaffen werden, um die Gesellschaft bis nach dem 31. Dezember 2022 solide zu finanzieren.

Im Falle einer Anbahnung einer Transaktion wird der Vorstand sämtliche Maßnahmen treffen, um die Risiken für die Gesellschaft zu minimieren. Dazu gehören die branchenübliche Dokumentation, eine risikoorientierte Due Diligence, die rechtliche und fachliche Betreuung und Beratung durch qualifizierte Dritte, sowie ein zeitnahes Reporting.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Für die Gesellschaft sind insbesondere die aus der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung resultierenden Risiken aus genereller Preisentwicklung sowie die Verfassung der Kapitalmärkte von hoher Bedeutung. Die entsprechenden Entwicklungen werden laufend verfolgt und in ihren Auswirkungen analysiert.

Finanzierungsrisiko

Zur Deckung der laufenden Kosten, insbesondere für Beratung, stehen der Gesellschaft derzeit ausreichende Finanzmittel zur Verfügung. Durch den Forderungsverzicht entfällt zudem die Verpflichtung zur Verzinsung und/oder Rückzahlung der in der Vergangenheit gewährten Darlehen der ehemaligen Hauptaktionärin. Zur weiteren Sicherstellung der Liquidität ist eine maximal 20%-ige Erhöhung des Grundkapitals spätestens im Juli 2021 vorgesehen. Die im Laufe des Geschäftsjahres 2019 eingetretene bilanzielle Überschuldung wird sich dadurch auflösen. Zudem sind bereits im ersten Halbjahr 2021 Erträge aus Beratungen zu erwarten. Der erwartete Bruttozufluss an finanziellen Mitteln aus der Kapitalerhöhung wird bis zu TEUR 369 betragen. Der Gesellschaft liegt bereits eine rechtsverbindliche Zusage von einem

Aktionär in Höhe von TEUR 120 vor. Mit der Umsetzung der Kapitalerhöhung geht der Vorstand davon aus, dass bis 31. Dezember 2022 und darüber hinaus ausreichende Finanzmittel zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass die Kapitalerhöhung nicht wie geplant umgesetzt werden kann, hat sich ein Aktionär rechtsverbindlich dazu verpflichtet, zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft TEUR 120 als Darlehen mit Rangrücktritt zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines Verfehlens der Finanz- und Ertragsplanung ist der Bestand der Gesellschaft gefährdet.

Für die Aufnahme von zusätzlichem Eigenkapital ist die Panamax AG auf einen liquiden und aufnahmefähigen Kapitalmarkt angewiesen.

Das maximale Ausfallrisiko der Gesellschaft ist auf die flüssigen Mittel und Forderungen aus Lieferung und Leistung begrenzt.

Risiken aus Rechtsstreitigkeiten

Es sind derzeit keine Rechtsstreitigkeiten anhängig oder absehbar.

Risiken aus Aufsichtsverfahren

Zur Vermeidung künftiger Aufsichtsverfahren wegen verspäteter Mitteilungen nach dem WpHG hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der fristgemäßen Wahrnehmung der Veröffentlichungspflichten getroffen.

Personalrisiken

Der Erfolg der Panamax AG hängt maßgeblich vom Wissen und von der Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter ab. Mögliche Risiken ergeben sich im Wesentlichen bei der Personalbeschaffung und Personalentwicklung sowie durch die Fluktuation von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen, insbesondere der Vorstandsmitglieder.

Chancen

Das neue Geschäftsmodell der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, die Börsennotierung zu erhalten und weiterzuentwickeln und damit zusammenhängende Beratungsdienstleistungen anzubieten. Wesentliche Chancen für das Geschäft der Panamax AG ergeben sich daher vornehmlich aus der Umsetzung einer Kapitalmarkttransaktion, bei welcher die bestehende Börsennotierung genutzt werden kann.

Die Börsennotierung der Panamax AG kann für einen schnellen Zugang zur Börse genutzt werden. Dies ermöglicht einem Partner unter den Parametern „Zeit“ und „Kosten“ klar zu planende Projektschritte für den Eintritt in den regulierten Kapital- und Börsenmarkt. Die noch nicht klaren regulatorischen Bedingungen für SPAC's in Deutschland (z.B. bei der Börsenzulassung) eröffnen der Gesellschaft zudem die Chance, potentiellen Partnern einen alternativen, rechtssicheren Weg in den regulierten Kapitalmarkt zu bieten. Somit hat die Gesellschaft die Chance, ihre Struktur in ein mittel- und langfristig tragfähiges Geschäftsmodell einzubringen.

Gesamtbewertung der Risikolage

Das Gesamtbild der Risikolage setzt sich aus den Einzelrisiken zusammen. Kritisch für die Fortführung der Gesellschaft ist das Finanzierungs- und Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Im Falle eines Verfehlens der Finanz- und Ertragsplanung, im Besonderen der geplanten Kapitalerhöhung, ist der Bestand der Gesellschaft gefährdet.

Für die mittelfristige Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und die Umsetzung neuen Geschäftsmodells bedarf es der Zuführung von Kapital.

5. Prognosebericht

Im Geschäftsjahr 2020 erzielte die Gesellschaft einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 185. Die Gesellschaft erwartet für 2021 einen Jahresfehlbetrag von TEUR 130. Die Gesellschaft sondiert im Jahr 2021 die Möglichkeit, die Börsennotierung der Gesellschaft für eine Kapitalmarkttransaktion zu nutzen. Dabei findet eine präzise Abwägung der Chancen und Risiken statt. Die Panamax AG wird nach der Kapitalerhöhung über ausreichende Mittel verfügen, um die laufenden Betriebskosten und die im Rahmen einer möglichen Transaktion entstehenden Kosten tragen zu können. Die geplanten Erträge aus Beratungsmandaten werden ca. 25% der budgetierten Kosten des Geschäftsbetriebes decken.

Für das Geschäftsjahr 2021 plant der Vorstand einen Nettozufluss von liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 180. In der Finanzplanung hat der Vorstand einen Mittelzufluss im Juli 2021 aus einer bis zu 20%igen Kapitalerhöhung berücksichtigt. Im Nettozufluss an liquiden Mitteln sind geplante Erträge aus Beratungsmandaten in der Höhe von TEUR 50 enthalten. Der Vorstand hat den Planungszeitraum bis Ende 2022 festgelegt. Durch den geplanten Mittelzufluss im Jahr 2021 von TEUR 180, werden der Panamax AG bis nach dem 31.12.2022 genügend liquide Mittel für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes zur Verfügung stehen. Diese Planung ist jedoch von der erfolgreichen Abwicklung der Kapitalerhöhung im Sommer 2021 abhängig.

6. Vergütungsbericht

I. Aufsichtsrat

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 18. August 2015 erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ab dem Geschäftsjahr 2015 für jedes volle Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von TEUR 10. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den anderthalbfachen Betrag. Der Aufsichtsrat erhielt im Geschäftsjahr 2020 folgende Vergütungen:

Herr Matthias Schroeder (Vorsitzender): TEUR 15

Herr Prof. Shuyu Zhang: TEUR 10

Herr Hartwig Traber: TEUR 10

II. Vorstand

Der Vorstand erhielt im Geschäftsjahr 2020 und 2019 keine Vergütungen.

7. Übernahmerelevante Angaben nach § 289a HGB

Das Grundkapital der Panamax AG betrug zum 31. Dezember 2020 EUR 1.863.100. Es besteht aus 1.863.100 auf den Inhaber lautenden Stammaktien in Form von nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00. Jede Aktie vermittelt ein Stimmrecht.

Frau Qiyong Ju hielt am 31.12.2020 90,56 % der Anteile an der Panamax AG. Darüber hinaus sind dem Vorstand keine Anteilseigner, die eine Beteiligung von mehr als 10 % Aktien der Gesellschaft halten, bekannt. Frau Qiyong Ju hat im Februar 2021 alle Anteile an der Panamax AG veräußert (siehe Nachtragsbericht im Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020).

Frau Qiyong Ju hatte am 27. Februar 2018 75,00% der Anteile von der Handgo (China) Holding Co. Ltd., Hong Kong, erworben. Dieser wurde am 16. November 2017 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) untersagt ein Pflichtangebot gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 WpÜG an die Aktionäre der Panamax AG auf Grundlage der bei der BaFin eingereichten Angebotsunterlagen vom 2. November 2017 zu veröffentlichen. Der Vorstand hat deshalb durch ein Rechtsgutachten prüfen lassen, ob Frau Qiyong Ju die Aktien von der Handgo (China) Holding Co. Ltd. rechtswirksam erworben hat, nachdem die BaFin ihr das Pflichtangebot untersagt hatte. Das beauftragte Gutachten kam zu dem Schluss, dass der Erwerb der Aktien rechtswirksam war beziehungsweise die Rechtsfolgen des § 15 Abs. 2 Satz 2 WpÜG nicht eintreten, wenn das Rechtsgeschäft nicht auf der Angebotsunterlage beruht. Das Rechtsgutachten weist jedoch darauf hin, dass in der Literatur zu dieser Frage auch andere Meinungen bestehen und, dass das Risiko von Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Wirksamkeit der Übertragung der Aktien nicht ausgeschlossen werden kann.

Weitere mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten oder der Übertragung von Aktien sind dem Vorstand nicht bekannt.

Aktien mit Sonderrechten, die ihren Inhabern Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht.

Mitarbeiterbeteiligungsprogramme bestehen nicht.

Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat benannt. Das Höchstalter der Vorstandsmitglieder ist laut Satzung auf 68 Jahre begrenzt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen. Ansonsten gelten für Änderungen der Satzung die gesetzlichen Vorschriften (§§ 133, 179 AktG).

Der Vorstand ist befugt, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen.

Wesentliche Vereinbarungen der Panamax AG, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, existieren nicht.

Entschädigungsvereinbarungen der Panamax AG mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots sind nicht getroffen.

8. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess (§ 289 Abs. 4 HGB)

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem hat zum Ziel die Übereinstimmung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit allen einschlägigen Vorschriften sicherzustellen. Die Verantwortung für die Einrichtung und wirksame Unterhaltung angemessener Kontrollen über die Finanzberichterstattung liegt beim Vorstand der Gesellschaft, der zu jedem Geschäftsjahresende die Angemessenheit und Wirksamkeit des Kontrollsystems beurteilt.

Der Aufsichtsrat ist ebenfalls in das Kontrollsystem eingebunden und arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen. Das Risikomanagement der Panamax AG hat das Ziel, wesentliche Risiken aus der Geschäftstätigkeit jederzeit identifizieren, einschätzen und steuern zu können und so monatsweise einen Überblick über die Risiken zu gewährleisten und im Rahmen einer Risikovermeidung bzw. Risikominimierung durch eine angemessene Chancen-/Risikoverteilung den Unternehmenserfolg zu optimieren.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat monatlich über die Entwicklung der Liquidität und des Ergebnisses der Panamax AG. Der Aufsichtsrat hat sich fortlaufend über die Unternehmensplanung, die strategische Weiterentwicklung sowie wesentliche Projekte informieren zu lassen und steht dem Vorstand beratend zur Seite.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Panamax AG umfasst Regeln und Verfahren zur Sicherung der Wirksamkeit von Kontrollen im Rechnungslegungsprozess. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Kontrollsystem nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit auf den im Aufbau befindlichen Geschäftsbetrieb der Panamax AG zugeschnitten. Insbesondere sind wesentliche Elemente des Rechnungslegungsprozesses auf externe Berater ausgelagert.

Die Erstellung des monatlichen Reportings erfolgt durch einen externen Dienstleister in Deutschland und dient zunächst dem Vorstand als Instrument zur Überwachung der vollständigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle sowie der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage. Die Erstellung der Halbjahres- und Jahresabschlüsse erfolgt durch eine in Deutschland ansässige Steuerberatungsgesellschaft nach den Grundsätzen des HGB.

Im Hinblick auf das Risikomanagement erfolgt im Rahmen des Rechnungslegungsprozesses eine ständige Neubewertung des Liquiditätsrisikos der Panamax AG. Im Zusammenhang mit den monatlichen Reportings erfolgt in einem 1. Schritt die Überwachung des Bestands an liquiden Mitteln, während im Rahmen den monatlichen Reportings in einem 2. Schritt die Identifizierung von Abweichungen bezogen auf einzelne Mittelabflüsse bzw. Aufwandspositionen erfolgt. Zugleich erfolgt eine jährliche Prognose der zukünftigen Finanzlage über einen Zeitraum von 12 Monaten.

Über die Überwachung und Steuerung des Liquiditätsrisikos hinaus erfolgt anhand der monatlichen Rechnungslegung eine ständige Neubewertung aller identifizierten Einzelrisiken, soweit sich diese in der Rechnungslegung abbilden, sowie ggf. die laufende Überwachung in den Stadien der Risikoverminderung und des Risikotransfers.

Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung des Liquiditätsrisikos erfolgen im Jahr 2021 durch eine Cash-Burn-Rechnung des Vorstands.

9. Sonstige Angaben

Corporate Governance

Vorstand und Aufsichtsrat der Panamax AG haben erklärt, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in jeweils gültiger Fassung im Geschäftsjahr 2020 nicht entsprochen wurde und auch zukünftig nicht entsprochen werden wird.

Die Gesellschaft ist der Meinung, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für große Publikumsgesellschaften entworfen wurden, jedoch unpassend sind für Gesellschaften von der Größe der Panamax AG, daher wird auch für die Zukunft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht nachgekommen werden. Die Größe und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft erfordern keine Orientierung an den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Eine ordnungsgemäße Unternehmensführung ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat auch durch Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Die Entsprechenserklärung hat die Panamax AG auf ihrer Homepage unter <http://www.panamax-ag.com/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung/> veröffentlicht.

10. Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite der Gesellschaft, <http://www.panamax-ag.com/investor-relations/corporate-governance/> öffentlich zugänglich.

11. Abhängigkeitsbericht

Aufgrund der bestehenden Mehrheitsbeteiligung von Frau Qiying Ju ergibt sich für die Panamax AG nach § 312 AktG die Verpflichtung zur Erstellung eines Abhängigkeitsberichts für das gesamte Geschäftsjahr 2020.

Der Vorstand der Panamax AG hat im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen der Panamax AG, Frankfurt am Main, die folgende Schlussklärung gegeben:

„Zusammengefasst erklären wir, dass die Panamax AG bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Es sind keine Maßnahmen auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens getroffen oder unterlassen worden.“

12. Versicherung der gesetzlichen Vertreter

„Wir versichern nach bestem Wissen und Gewissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.“

Frankfurt am Main, den 19. April 2021

Panamax Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Alexander Kersting

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

(§ 264 Abs. 2 Satz 3 HGB, § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB)

Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Frankfurt, 27. April 2021

Panamax Aktiengesellschaft

Der Vorstand

gez. Alexander Kersting